

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Umsatzsteuerbegünstigung für Schutzmasken ausgelaufen

Das Finanzministerium hat informiert, dass eine Verlängerung der Umsatzsteuerbegünstigung für Schutzmasken nicht erfolgt. Da bis zum 31.7.2020 keine europarechtliche Genehmigung für eine Verlängerung der Umsatzsteuerbegünstigung für Schutzmasken vorlag, lief der Nullsteuersatz für Schutzmasken **mit 31.7.2020 aus**. Stellt der liefernde Unternehmer ab 1.8.2020 weiterhin Null Prozent Umsatzsteuer in Rechnung, so hat das für den Voranmeldungszeitraum August 2020 grundsätzlich weder umsatzsteuerliche noch finanzstrafrechtliche Konsequenzen, wenn die korrekte Versteuerung mit 20 Prozent in der Umsatzsteuervoranmeldung für August 2020 erfolgt.

2. Ausdehnung der Kurzarbeit Phase 2

Wir haben bereits darüber informiert, dass es im Herbst ein neues Kurzarbeitsmodell geben wird (die Details dazu befinden sich noch in Ausarbeitung). Als Übergangslösung wurde nun die Möglichkeit geschaffen, bestehende Kurzarbeitsperioden **bis 30. September 2020 zu verlängern**, wenn das Unternehmen bereits davor drei Monate Erstgewährung und danach drei Monate Verlängerung ausgeschöpft hat. Die dafür erstellten Formulare für Sozialpartnervereinbarungen („Prolongierungsvereinbarung“) finden Sie in der Version als Einzel- sowie als Betriebsvereinbarung im Anhang.

Laut Information des AMS wird es **ab 21.8.2020** technisch möglich sein, ein entsprechendes Änderungsbegehren samt Sozialpartnervereinbarung im eAMS-Konto hochzuladen.

3. Richtlinie zur Investitionsprämie

Die vor Wochen angekündigte Richtlinie zur Investitionsprämien wurde veröffentlicht und ist **auf der Seite des AWS** abrufbar: <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/>. Ein umfangreicher Fragen-Antworten-Katalog ermöglicht eine rasche Information über die Art und Höhe einer möglichen Förderung. Die WKÖ Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik informiert darüber hinaus über zwei wichtige Details:

- Beihilfenrecht: die Investitionsprämie ist **keine Beihilfe nach EU-Beihilfenrecht**
- Steuerrecht: die Prämie ist **steuerfrei** (keine Betriebseinnahme), die Investition ist trotzdem voll abzugsfähig nach dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet,

wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seemann